

Werk

Titel: Bücherschau

Ort: Berlin

Jahr: 1903

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?523137273_0005|log28

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

italienischen Denkmalschutz-Gesetzes erstrecken sich auf die Denkmäler und die unbeweglichen und beweglichen Gegenstände, welche einen Altertums- oder Kunstwert haben; ausgenommen sind diejenigen Bau- und Kunstwerke, deren Urheber noch leben, oder deren Ausführung nicht über fünfzig Jahre zurückreicht (Art. 1). Sammlungen, Denkmäler oder Einzelwerke dürfen ohne Genehmigung des Unterrichts-Ministeriums nicht veräußert werden; diese Bestimmung gilt ohne weiteres, soweit sie sich in öffentlichen, sei es weltlichem oder geistlichem Besitz befinden, für den Privatbesitz aber nur, wenn sie in die weiterhin behandelten Verzeichnisse (Art. 23) aufgenommen sind. Der Verkauf nach dem Auslande unterliegt einer erhöhten Steuer (Art. 2-9). An den Bau- und Kunstwerken des öffentlichen Besitzes dürfen ohne Erlaubnis des Ministeriums keine Arbeiten vorgenommen werden, ausgenommen die zur Unterhaltung notwendigen. Diese Erlaubnis ist auch erforderlich für die Denkmäler des Privatbesitzes, sobald der Eigentümer beabsichtigt, die zur öffentlichen Schau gestellten Teile derselben zu verändern. Desgleichen ist es verboten, die auf privatem Boden vorhandenen Ueberreste von Denkmälern zu verändern oder zu zerstören (Art. 10-11). Die Staatsregierung ist zur Ausführung derjenigen Arbeiten befugt, welche erforderlich sind, um den Verfall der Denkmäler zu verhüten. In den Städten können bei Neubauten besondere Maßnahmen zum Schutze der Denkmäler vorgeschrieben werden (Art. 12-13). An Ausgrabungen und Funden werden die Rechte des Staates gewahrt (Art. 14-17). Es sind Verzeichnisse der Denkmäler und Gegenstände anzulegen, und zwar sind bei denen des öffentlichen Besitzes diejenigen besonders anzugeben, die nicht an Private veräußert werden dürfen, während die Verzeichnung der Altertums- und Kunstwerke des Privatbesitzes sich auf diejenigen Stücke von höchstem Werte zu beschränken hat, deren Ausfuhr einen schweren Verlust für das künstlerische Erbe Italiens darstellen würde (Art. 23). Auch die Mittel des Staatshaushalts und die Strafbestimmungen werden erörtert.

So sind kraft des Gesetzes die Rechte des Staates an allen unbeweglichen und beweglichen Denkmälern des öffentlichen, insbesondere des geistlichen Besitzes klar ausgesprochen und hinsichtlich derer des Privatbesitzes sogar in weiterem Maße gesichert als in anderen Ländern. Das ist unzweifelhaft ein bedeutender Fortschritt. Dennoch dürfte geraume Zeit vergehen, bis die Bestimmungen des Gesetzes im Volke verstanden sein werden. Durch Königlichen Erlaß vom 27. Juli 1902 wurde der im Gesetz vorgesehene Ausschuß (Art. 5) ernannt, welcher die Anträge auf Veräußerung von Kunstwerken zu prüfen hat; der Runderlaß des Ministers an die Präfekten vom 5. Januar 1903 verwies auf die bekannt gewordenen zahlreichen Fälle unerlaubter Veräußerung von kirchlichen Kunstwerken. Es fehlen noch die Verzeichnisse der Kunstdenkmäler, die den Behörden eine Uebersicht des vorhandenen Bestandes gewähren, und wenn auch umfangreiche Vorarbeiten durch die Denkmalämter des Königreichs bereits geleistet worden sind, und wenn auch die mit der Beantwortung der Fragebogen säumigen Beamten und Pfarrer mit Strafen bedroht werden, so wird es bei dem Reichtum Italiens an Kunstdenkmälern doch mehrere Jahre bedürfen, bis man in den Besitz ausreichender Verzeichnisse gelangt sein wird. Der Veräußerung und Veränderung der Denkmäler kann man von nun an kräftiger als bisher entgegenzutreten. Aber nachhaltige Erfolge werden bis auf weiteres nur hinsichtlich der Monumenti nazionali zu erzielen sein, jener Denkmäler ersten Ranges, die der Staatsgewalt unmittelbar unterstehen, und deren umfangreiche Liste zur Zeit im Ministerium einer Durchsicht unterliegt; beschränkt sich doch das französische Gesetz allein auf die *Monuments classés*. Der Ausbau der Verwaltung und die Bereitstellung von Geldmitteln, zwei Dinge, für welche in Italien besser gesorgt ist als in fast allen übrigen Staaten, werden auch in Zukunft die wichtigste Aufgabe der italienischen Denkmalpflege bleiben.

J. Kohte.

Bücherschau.

Elenco degli Edifici Monumentali in Italia. Herausgegeben vom Ministero della Pubblica Istruzione. Roma 1902. VIII u. 572 S. in Lex. 8°. Geh.

Im Jahre 1896 beauftragte das Ministerium des öffentlichen Unterrichtes die mit der Erhaltung des künstlerischen Eigentums des italienischen Staates beschäftigten zehn Behörden, ohne Verzug eine genaue Aufstellung über die geschichtliche und künstlerische Bedeutung, den Zustand und das gesetzmäßige Besitzrecht der in ihren Bezirken befindlichen Bauten einzuschicken. Das war nun ein Verlangen, welches bei dem unge-

heuren vielseitigen Reichtum des Landes in gerade dieser Beziehung ein sehr gewissenhaftes Studium beanspruchte und erforderte in erster Hand die nötigen Geldmittel, um auch in den abgelegensten Gegenden und Ortschaften gründliche Untersuchungen zu veranstalten. Die bei der Verteilung diesem Zweige des öffentlichen Unterrichts für die Erhaltung der Denkmäler ausgesetzte Summe erlaubt nicht noch irgend welche außerordentliche Entschädigung für die mit solcher Arbeit zusammenhängenden Bemühungen, und diesem Umstande ist es wohl zuzuschreiben, daß die verlangten Aufstellungen nicht zustande gekommen sind. Da nun aber eine, wenn auch lückenhafte Liste immer besser ist als gar keine, so hat sich der jetzige Minister Nasi veranlaßt gefühlt, im letzteren Jahre diese Behörden nochmals aufzufordern, ihre Aufzeichnungen auf ein einfaches alphabetisch geordnetes Namensverzeichnis zu beschränken, damit wenigstens dem Fachmann und dem Kunstfreunde Gelegenheit gegeben ist, überhaupt Kenntnis von dem noch Bestehenden zu erlangen. Diese Listen sind jetzt in einem dicken Bande von 570 Seiten veröffentlicht und sind auch wirklich meistens nichts anderes als eine dürre Aufzählung der in den 69 Provinzen Italiens befindlichen Bauten, für deren Erhaltung der Staat sich verantwortlich fühlt. Die einzigen beigelegten Bemerkungen sind im allgemeinen nur die Erwähnung des Jahrhunderts der Entstehung; gut durchgearbeitet sind Bologna, Ferrara, Genua, Padua, Ravenna, die einen recht genauen Hinweis auf die in den einzelnen Gebäuden befindlichen architektonischen und farbigen Teile beifügen und damit ein Beispiel liefern, wie dieses Handbuch hätte durchgeführt werden können. Ein Einblick in dasselbe ist schon deshalb von Interesse wegen der gewaltigen Mannigfaltigkeit des noch Bestehenden, welches die ganze Baugeschichte Italiens von grauer Urzeit bis in die Neuzeit einschließt. — Zeigen nun die meisten Provinzen ein buntes Gemisch von allen Jahrhunderten, Gotteshäuser vom griechischen Tempel bis zur christlichen Prachtbasilika, die Wohnhäuser des kleinen Mannes bis zu Palästen und Festungen usw., so zeigt Sardinien dagegen, daß die Weltgeschichte und der Wechsel an ihm vorbeigerauscht sind, ohne Spuren zu hinterlassen. Auf 100 Seiten, also beiseite fast ein Sechstel des ganzen Buches, zählt es eintönig seine Nuraghen, diese merkwürdigen Steinkegel und seine Sepolcri di giganti, alle mit genauen Ortsnamen versehen, auf, ab und zu von einem einsamen Strandturm oder einer kleinen Heiligenkapelle unterbrochen.

Rom.

F. Brunswick.

Die mittelalterliche Befestigung der Stadt Zeitz. Von Dr. A. Brinkmann. Mit 32 Original-Zeichnungen. Zeitz 1902. Druck von Reinhold Jubelt in Zeitz. 42 S. in 8°.

Die Ueberreste der mittelalterlichen Befestigungen unserer norddeutschen Klein- und Mittelstädte geben uns in der Regel kein anschauliches Bild von der einstigen Wehrhaftigkeit der Stadtmauern und der etwa noch vorhandenen Türme und Tore. Als Laie besonders kann man sich beim Anblick der halbzerfallenen Mauern nicht recht denken, wie sich die Bürger gegen den andringenden Feind mit Erfolg verteidigt haben, da fast überall die inneren Anstalten, Holzgerüste, Wehrgänge usw. fehlen, die zur Benutzung und Verteidigung nötig gewesen sind. In dem vorliegenden 1. Hefte der Mitteilungen des Geschichts- und Altertumsvereins für Zeitz und Umgebung hat der Verfasser an dem Beispiele der Stadt Zeitz und an der Hand von Zeichnungen ein klares Bild derartiger Stadtbefestigungen entworfen und mit Sachkunde die Art und den Zweck der verschiedenen Mauern, Türme und Tore geschildert. „Die Mannigfaltigkeit der Befestigungsformen,“ sagt der Verfasser am Schlusse, „ist auch bei den Stadttürmen nicht gering; die noch erhaltenen allein stellen sieben verschiedene Formen dar, es müssen ursprünglich aber wenigstens deren neun gewesen sein. Man darf ohne Uebertreibung behaupten, daß Zeitz trotz aller Verwüstungen noch ein gutes Stück seines mittelalterlichen Außern bewahrt hat, das wegen seiner anregenden Vielseitigkeit wohl verdient, fortan erhalten zu werden. Die noch vorhandenen Reste sind auch für die allgemeine Kulturgeschichte unseres Volkes von nicht zu unterschätzendem Werte.“

Schlieben.

Krieg.

Inhalt: Die Erhaltung des Nordtores in Flensburg. — Vom Dom in Trier. — Schloß Grimnitz in der Mark Brandenburg. — Die Umgestaltung des Gräflich Harrachischen Palais in Breslau. — Vermischtes: Wahl von Dr. Friedrich Schneider zum Mitgliede des hessischen Denkmalrates. — Wettbewerb um Entwürfe zu Wohnhäusern im Sinne der Vierländer Kunst. — Wettbewerb um Entwürfe zu einem Amtsgerichtsneubau in Rothenburg o. d. T. — Wiederherstellung des Wetzlarer Domes. — Siebente Versammlung deutscher Historiker — Das römische Haus in Leipzig. — Torfahrt in Althöfen. — Alte Wandgemälde in der Kirche zu Wormitt. — Tätigkeit des Vereins zur Erhaltung der Kunstdenkmäler Hildesheims. — Italienisches Gesetz über den Denkmalschutz. — Bücherschau.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Friedrich Schultze, Berlin. Verlag von Wilhelm Ernst u. Sohn, Berlin. Druck: Gustav Schenck Sohn, Berlin.